



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZ RAT**

GZ 815.913/1-DSR/89

Psychologengesetz,

Stellungnahme des Datenschutzrates;

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 55 25 25 25 28 531 15 / O

Fernschreib-Nr. 1370-900

Dr. SINGER, Kl. 2768

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	42 GE 9 SP
Datum:	27. JUNI 1989
Verteilt	30.6.89 11/64

*z. Absch. Staamt*

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des  
Datenschutzrates zum Entwurf eines Psychologengesetzes  
übermittelt.

Anlage

26. Juni 1989  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
VESELSKY

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Mayer*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**DATENSCHUTZRAT**

GZ 815.913/1-DSR/89

Psychologengesetz,

## **Stellungnahme des Datenschutzrates;**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0 22 2) 80 15 26 24, 25 28 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900

Dr. SINGER, Kl. 2768

**Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.**

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion VI

**Radetzkystraße 2  
1031 Wien**

Der Datenschutzausschuss hat zu dem mit do. GZ 61.103/15-VI/13/89 vom 19. Mai 1989 übermittelten Entwurf eines Psychologengesetzes in seiner 64. Sitzung am 23. Juni 1989 beschlossen, folgende Stellungnahme abzugeben:

## Zu § 6:

§ 6 regelt die Erstellung einer Psychologenliste. Vom Gesetz ist jedoch der Inhalt dieser Liste nicht abschließend geregelt. Aus den vorgesehenen Bestimmungen lassen sich nur einige, beispielsweise aufgezählten Datenarten entnehmen (vgl. § 6 Abs. 2 und 7). Die in § 6 Abs. 10 vorgesehene Verordnungsermächtigung umfaßt jedoch nicht auch die Regelung des Inhalts der Liste. Eine gesetzliche Determinierung des Inhaltes der Psychologenliste wäre daher erforderlich.

Zu § 12 Abs. 3:

Im Hinblick darauf, daß nach dem Ärztegesetz eine derartige

- 2 -

Geheimhaltungsverpflichtung, die eine Einschränkung des Auskunftsrechts nach dem Datenschutzgesetz darstellt, nicht verankert ist und eine für den Bereich der medizinischen Betreuung einheitliche Regelung erforderlich erscheint, wird vorgeschlagen, die Einschränkung von der Auskunft für den Fall der Möglichkeit schwerwiegender psychischer Schäden ersatzlos zu streichen.

Zu § 23 Abs. 5:

Diese Bestimmung regelt, daß der zu leistende Beitrag bei solchen Mitgliedern des Psychologenverbandes, die den psychologischen Beruf ausschließlich im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, vom Dienstgeber einzubehalten und an den Berufsverband abzuführen ist. Unklar bleibt, woher der Dienstgeber die abzuziehende Beitragshöhe erfährt. Es wäre daher für den Fall, daß der abzuziehende Beitrag analog der Vorgangsweise einiger Landesärztekammern (vgl. etwa § 11 der Beitrags- und Umlagenordnung der Ärztekammer für Steiermark) vom Berufsverband dem Dienstgeber mitgeteilt wird, dieser Übermittlungsweg im Gesetz selbst ausdrücklich anzuordnen.

26. Juni 1989  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
VESELSKY

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Mayer*